

**Verordnung der Stadt Passau
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles
"Gründoblweiher"
vom 13.11.1987**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 erlässt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 15.10.1987 Nr. 820-8632-58 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- I. Der in der Stadt Passau auf den Flurstücken 504, 504/1, 504/2 und 506/2 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 505 und 510 der Gmkg. Heining gelegene "Gründoblweiher" mit Uferbereich und angrenzender Feuchtfläche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- II. Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,
 1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die Feuchtflächen zu bewahren,
 2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
 3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Stadtgebiet beizutragen,
 4. seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie einzelne schützenswerte Arten in ihrem Bestand zu sichern.

Der Schutz gilt insbesondere

- den Schwarzerlenfeuchtwäldern, die örtlich in echten Erlenbruchwald übergehen,
- den Mädesüß-Hochstaudenfluren,
- den brachliegenden Feuchtwiesen mit Streuwiesenrelikten,
- dem einmaligen außeralpinen Vorkommen des Weißen Krokus,
- der Schlammbodenflora des (trocken gefallenen) Weihers mit Kleinröhrichten, Zweizahnfluren, Zwergbinsen-Gesellschaften, Flatterbinsen-Beständen und Rohrkolbenröhricht bzw. Fließwasserröhrichten,
- sowie dem Vorkommen von Lurchen, u. a. Kammolchen und Erdkröten.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- I. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Verbote, Gebote

- I. In dem Landschaftsbestandteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, die Natur zu schädigen, sowie den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- II. Es ist insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayer. Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
 2. Wege und Leitungen neu anzulegen,
 3. Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) einzubringen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
 4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe und Wasserflächen einschl. des Wasserstands außer nach Maßgabe des Abs. 3, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie neue Wasserflächen anzulegen,
 5. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,
 7. Feuer abzubrennen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 10. den Weiher auszubaggern oder seine Ufer zu verändern.
 11. Die Ausübung der Fischerei, der Land- und Waldwirtschaft sowie der Jagd und des Jagdschutzes ist nach Maßgabe des § 4 zulässig.

- III. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten haben für ein mindestens zwei Monate dauerndes Trockenfallen des Gründoblweihers im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. Oktober alle 5 Jahre zu sorgen. Auf kleinen Teilflächen soll jedoch eine durchgehende Wasserbedeckung erhalten bleiben. Das Trockenlegen des Weihers ist mindestens 2 Wochen vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- IV. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in den Fließgewässern im Schutzgebiet unter Ausschluss des Gründoblweihers (aufgestauter Urberlbach).
2. Die Nutzung der 5 kleinen Teiche nordwestlich des Gründoblweihers als Fischteiche.
3. Die Nutzung des Gründoblweihers als Fischteich nach folgender Maßgabe:
 - Die Nutzung des Gründoblweihers als Karpfenteich darf nur extensiv erfolgen.
 - Der Fischbesatz darf hinsichtlich der Artenzusammensetzung und Besatzdichte den Schutzzweck dieser Verordnung, insbesondere das Amphibienvorkommen im Gründoblweiher nicht gefährden.
 - Die Nutzung des Fischteiches ist nur als Vorstreckteich oder Aufwachsteich für Friedfische (z. B. Wildkarpfen) mit Einbringung der Brut Ende Mai und Abfischen der Setzlinge in den Monaten September und Oktober eines jeden Jahres zulässig.
 - Das Ablassen des Weihers zum Zweck des Abfischens als Voraussetzung einer sinnvollen Teichwirtschaft ist nach dem 1. September möglich, vorausgesetzt, der Weiher wird nach dem Abfischen unverzüglich, spätestens jedoch bis 1. November wieder mit Wasser gefüllt.
4. Notwendige Entlandungsmaßnahmen, soweit
 - diese im Monat September durchgeführt werden,
 - diese in einem Jahr höchstens die Hälfte der Fläche der Teichsohle umfassen,
 - dabei Flachwasserbereiche von größer 1000 m² (Wassertiefe unter 0,5 m) mit entsprechender Verlandungsvegetation erhalten bleiben,
 - eine schadlose Verbringung des Aushubs an einen Ort außerhalb des Landschaftsbestandteiles oder anderer Flächen schutzwürdiger Biotopie gewährleistet ist.

5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft nach folgenden Maßgaben:
- Die im Plan als Fläche A gekennzeichneten Grundstücke Fl.Nr. 506/2 und 504/1 und Grundstücksteile von Flurstück 510 und Flurstück 504 dürfen landwirtschaftlich in Form von Grünlandnutzung bewirtschaftet werden.
 - Die im Plan als Fläche B gekennzeichneten seggenreichen Nasswiesen (Fl.Nr. 504/2 Teilfläche) dürfen landwirtschaftlich in Form von Grünlandnutzung bewirtschaftet werden. Die Düngung darf hier nur mit Festmist erfolgen.
 - Die im Plan als Fläche C gekennzeichneten Mädesüß-Hochstaudenfluren mit Streuwiesenrelikten (Flurstück 504/2 Teilfläche) dürfen nur einmal im Jahr und nicht vor dem 1. September eines jeden Jahres gemäht werden. Eine Düngung oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Pflanzenbeständen ist nicht zulässig.
6. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung in folgendem Umfang:
- Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des naturnahen Erlenbruches und des gewässerbegleitenden Gehölzsaumes darf nur in Form der Einzelstammentnahme erfolgen.
- Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fichtenbestandes im Nordwesten des Schutzgebietes ist unter Ausschluss von Kahlhieben über 0,15 ha Fläche gestattet.
7. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.

§ 5 Befreiungen

- I. Von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay NatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- II. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- I. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 dieser Verordnung vornimmt.

- II. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nach § 5 Abs. 2 nicht beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1987 in Kraft.

Passau, 13. November 1987

Hans Hösl
Oberbürgermeister